

100.2016.66U
MUT/BIP/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 27. Dezember 2016

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Daum, Verwaltungsrichter Müller
Gerichtsschreiber Bieri

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

B. _____
wohnhaft in Mazedonien
p.A. A. _____

betreffend Familiennachzug; nachträglicher Nachzug des Sohnes durch den in der Schweiz niedergelassenen Vater (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 1. Februar 2016; BD 230/15)



Sachverhalt:

A.

Der aus Mazedonien stammende A._____ hat zusammen mit C._____ zwei Söhne: B._____ (geb.1996) und D._____ (geb.2001). Am 26. Dezember 2005 wurde die Ehe von A._____ und C._____ geschieden. Am 12. April 2006 heiratete A._____ die in der Schweiz niedergelassene Kroatian E._____, worauf er am 28. Februar 2007 die Aufenthaltsbewilligung erhielt. Die Ehe mit E._____ wurde am 15. Februar 2014 geschieden. Mit Urteil vom 12. September 2011 teilte ihm das Amtsgericht F._____ das alleinige Sorgerecht für die beiden Söhne zu. Im März 2014 erhielt er die Niederlassungsbewilligung.

Am 23. August 2010 reichte A._____ im Kanton Solothurn für seine beiden Söhne ein Gesuch um Familiennachzug ein. Für D._____ wurde der Nachzug bewilligt, das Gesuch für B._____ wurde indessen abgewiesen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn wies mit Urteil vom 16. Februar 2012 das gegen die Verweigerung des Familiennachzugs für B._____ erhobene Rechtsmittel ab.

Am 26. bzw. 28. April 2014 ersuchte A._____ bei den Einwohnerdiensten G._____ erneut um Nachzug seines damals noch minderjährigen Sohnes B._____. Dieser stellte im November 2014 auf der Schweizer Botschaft in Prishtina ein Gesuch um Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt (Visum D). Das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP), Migrationsdienst (MIDI), wies dieses Gesuch am 7. September 2015 ab.

B.

Am 7. Oktober 2015 legte A._____ gegen diese Verfügung Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) ein. Am 10. Oktober 2015 erklärte der zwischenzeitlich volljährige B._____, dass er sich den Rechtsbegehren und der Begründung seines Vaters

anschliesse und ebenfalls Beschwerde gegen die Verfügung des MIP erhebe. Die POM beteiligte ihn deshalb neben seinem Vater als Beschwerdeführer am Verfahren und wies das Rechtsmittel mit Entscheid vom 1. Februar 2016 ab.

C.

Gegen den Entscheid der POM hat einzig A. _____ am 29. Februar 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung des Entscheids der POM; seinem Sohn B. _____ sei die Einreise in die Schweiz zu bewilligen und die Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs zu erteilen.

Die POM schliesst mit Vernehmlassung vom 31. März 2016 auf Abweisung der Beschwerde.

Mit prozessleitender Verfügung vom 27. April 2016 hat der Instruktionsrichter festgestellt, dass der volljährige Sohn B. _____ nicht Beschwerde erhoben hat und demnach keine Parteirechte ausüben wird. Gleichzeitig hat er den Antrag auf Anhörung/Einvernahme von B. _____ abgewiesen, aber A. _____ Gelegenheit gegeben, bei seinem Sohn eine persönliche Stellungnahme zuhanden des Gerichts einzuholen.

A. _____ hat mit Eingabe vom 27. Mai 2016 eine persönliche Stellungnahme seines Sohnes eingereicht. Danach schliesst sich B. _____ den Ausführungen seines Vaters vollumfänglich an.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig.

1.2 Mit Blick auf das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 16. Februar 2012, welches ebenfalls den Nachzug des Sohnes B._____ zum Gegenstand hatte (vgl. Bst. A hiervor), stellt sich die Frage, ob eine abgeurteilte Sache (res iudicata) vorliegt. Der Beschwerdeführer ist zwischenzeitlich im Besitz einer Niederlassungsbewilligung und macht weitere Noven geltend. Ob unter diesen Umständen eine abgeurteilte Sache vorliegt, ist fraglich, kann mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens aber dahingestellt bleiben.

1.3 Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat insoweit ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG), als vom Ausgang des Verfahrens abhängt, ob er mit seinem Sohn zusammenwohnen können (vgl. Ruth Herzog, Verfahrensgarantien im Ausländerrecht, in Jahrbuch für Migrationsrecht 2008/2009, 2009, S. 3 ff., 27 mit weiteren Hinweisen).

1.4 Der Beschwerdeführer macht einen Verstoss gegen das Rechtsverzögerungsverbot geltend, weil zwischen der Gesuchseinreichung und der Verfügung des MIP fast eineinhalb Jahre verstrichen sind. Er verweist dabei auf Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101). – Grundsätzlich kann wegen Rechtsverzögerung jederzeit Beschwerde geführt werden (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 49 N. 72); ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde besteht jedoch nur, solange die mit der Sache befasste Behörde ihren Entscheid noch nicht gefällt hat (vgl. dazu Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 49 N. 74).

Daraus folgt, dass im Beschwerdeverfahren gegen einen bereits getroffenen Entscheid die Rüge der Rechtsverzögerung mangels eines aktuellen Rechtsschutzinteresses grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden kann (vgl. VGE 23387 vom 12.12.2008, E. 1.3.1, 2014/176 vom 10.2.2015, E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Im Übrigen erwächst auch aus einer festgestellten Rechtsverzögerung kein Anspruch auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung (Gerold Steinmann, in Ehrenzeller et al. [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur BV, 3. Aufl. 2014, Art. 29 N. 26 mit Hinweis auf BGE 138 II 513 E. 6.5). Den Eingaben des Beschwerdeführers lässt sich schliesslich kein Begehren auf selbständige Feststellung einer Rechtsverzögerung entnehmen (vgl. dazu BGE 138 I 256 [BGer 1C_439/2011 vom 25.5.2012] nicht publ. E. 2; Gerold Steinmann, a.a.O., Art. 29 N. 26). Nach dem Gesagten ist somit mangels eines aktuellen Rechtsschutzinteresses auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten, als der Beschwerdeführer einen Verstoß des MIP gegen das Beschleunigungsgebot geltend macht. Im Übrigen ist auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten.

1.5 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

2.

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, die POM habe ihre Begründungspflicht verletzt.

2.1 Die Begründungspflicht ist ein wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinn von Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1; vgl. auch Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG). Umfang und Inhalt der Begründungspflicht können nicht abstrakt umschrieben werden, sondern sind je nach Sach- und Rechtslage nach Fallgruppen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu konkretisieren. Im Allgemeinen muss die Begründung zumindest so abgefasst sein, dass die Betroffenen die Verfügung oder den

Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten können (BGE 140 II 262 E. 6.2; BVR 2012 S. 109 E. 2.3.3 mit Hinweisen, 2004 S. 133 E. 4.4.1).

2.2 Der Beschwerdeführer bringt vor, die POM habe keine neue Überprüfung der gesundheitlichen Situation der Grosstante von B._____ anhand des ins Recht gelegten Arztzeugnisses vorgenommen und sei nicht darauf eingegangen, dass die Trennung der Geschwister seit dem Jahr 2010 der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zuwiderlaufe. Überdies werde auf seine Ausführungen nicht eingegangen, wonach die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration von B._____ in der Schweiz geschaffen worden seien.

2.3 Die POM hat sich mit der gesundheitlichen Situation der Grosstante von B._____ auseinandergesetzt und insoweit auf das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn hingewiesen, in welchem die Gesundheit der Grosstante bereits einmal thematisiert worden war; es werde nicht dargelegt, inwiefern sich die Situation seit 2010 verschlechtert habe und eine andere Beurteilung angezeigt sei (vgl. E. 6b). Ebenfalls ist sie auf die Trennung der beiden Brüder eingegangen, hat jedoch geschlossen, der Wunsch allein, in der Schweiz zusammenzuleben, sei nicht ausreichend, um einen nachträglichen Familiennachzug zu rechtfertigen (E. 6c). Auch die Integrationschancen hat die POM erörtert: Fest stehe, dass der (damals) 19 Jahre alte B._____ seine Kindheit und die gesamte Schulzeit in Mazedonien verbracht und dort seine sozialen Kontakte geknüpft habe. Daher sei mit erheblichen Integrationsschwierigkeiten zu rechnen. Daran ändere nichts Wesentliches, dass B._____ die Ausbildung mit einem Diplom in allgemeiner Pflege in Mazedonien abgeschlossen und Deutschkenntnisse erworben habe (E. 6c). Die POM hat sich somit mit den Argumenten des Beschwerdeführers auseinandergesetzt, die massgebenden rechtlichen Grundlagen dargelegt und auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Verwaltungsgerichts hingewiesen. Sie hat ihren Entscheid somit in rechtsgenügender Weise begründet.

3.

Weiter rügt der Beschwerdeführer, die POM hätte seinen Sohn anhören müssen.

3.1 Gemäss Art. 47 Abs. 4 Satz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) werden Kinder über 14 Jahre zum Familiennachzug angehört, sofern dies erforderlich ist. Eine persönliche (mündliche) Anhörung ist nicht in jedem Fall unerlässlich; wenn die Kinder durch ihre Eltern vertreten werden und beider Interessen gleichläufig sind, kann die Ansicht der Kinder auch ohne persönliche Anhörung durch ihre Eltern eingebracht werden oder schriftlich erfolgen, sofern der rechtserhebliche Sachverhalt auch ohne die Anhörung rechtsgenügend festgestellt werden kann (vgl. BGer 2C_303/2014 vom 20.2.2015, E. 5.1, 2C_192/2011 vom 14.9.2011, E. 3.3.2).

3.2 Die POM hat auf die neuerliche Anhörung von B._____ verzichtet, da dieser bereits anlässlich des Antrags auf Erteilung eines Visums bei der Botschaft Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten habe (vgl. angefochtener Entscheid E. 3). – Ob für B._____ angesichts seiner damaligen Volljährigkeit überhaupt noch ein Anhörungsrecht im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AuG bestand, ist fraglich, kann aber mit Blick auf Folgendes offenbleiben: Die Kommunikation gegenüber den Behörden erfolgte meist über den Beschwerdeführer. Dieser stellte für seinen damals noch minderjährigen Sohn das Gesuch um Familiennachzug (Akten MIDI zu B._____, act. 4B [nachfolgend: Akten MIDI Sohn], pag. 1 ff.), beantwortete die Fragen des MIDI bei der Abklärung, ob wichtige Gründe gemäss Art. 47 Abs. 4 AuG vorliegen (Akten MIDI Sohn, pag. 82 ff.) und erhob – nach Eintritt der Volljährigkeit seines Sohnes – Beschwerde bei der POM (Akten MIDI Sohn, pag. 130 ff.). Im Verfahren vor der POM hat ebenfalls ausschliesslich der Beschwerdeführer gehandelt. B._____ bestätigte gegenüber der POM mit Eingabe vom 10. Oktober 2015 lediglich, dass er sich den Rechtsbegehren und der Begründung seines Vaters vollumfänglich anschliesse (Akten POM pag. 16). Die POM konnte den rechtserheblichen Sachverhalt ohne eine Anhörung von B._____ feststellen. Die Ausbildungssituation von B._____ war aufgrund des in der Beschwerde an die POM beigelegten Diploms bekannt. Die

Deutschkenntnisse wurden in der Beschwerde an die POM mit dem Niveau B1 angegeben und waren insoweit nachvollziehbar. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die POM auf eine persönliche Anhörung verzichtete. – Soweit der Beschwerdeführer den Antrag auf Anhörung seines Sohnes vor dem Verwaltungsgericht wiederholt hat, ist dieser Antrag bereits mit prozessleitender Verfügung vom 27. April 2016 abgewiesen worden (vgl. vorne Bst. C). Kommt hinzu, dass Streitigkeiten über den Aufenthalt einer Ausländerin bzw. eines Ausländers in einem Land ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 6 Ziff. 1 EMRK liegen (BGE 137 I 128 E. 4.4.2 [Pra 100/2011 Nr. 72]; BGer 2C_906/2012 vom 5.6.2013, E. 2.2; vgl. auch VGE 23280 vom 27.11.2008, E. 2.1.1).

4.

In der Sache ist umstritten, ob die POM den Familiennachzug des Sohnes des Beschwerdeführers verweigern durfte, ohne Recht zu verletzen.

4.1 Gemäss Art. 43 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Nach Art. 47 Abs. 1 AuG muss dieser Anspruch auf Familiennachzug innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden (Satz 1); Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden (Satz 2). Die Fristen beginnen bei Familienangehörigen von Ausländerinnen und Ausländern mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 Bst. b AuG). Sie beginnen allerdings erst mit dem Inkrafttreten des AuG am 1. Januar 2008, sofern vor diesem Zeitpunkt die Einreise erfolgt oder das Familienverhältnis entstanden ist (Art. 126 Abs. 3 AuG). Wurde der Nachzug innert der Fristen von Art. 47 Abs. 1 AuG beantragt, so ist er zu bewilligen, wenn gemäss Art. 51 Abs. 2 AuG kein Rechtsmissbrauch und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG gegeben sind, die Eltern das Sorgerecht haben und das Kindeswohl dem Nachzug nicht entgegensteht (vgl. BGE 136 II 78 E. 4.7 f. [Pra 99/2010 Nr. 70]; BGer 2C_578/2012 vom 22.2.2013, E. 4.1 f., 2C_174/2012 vom

22.10.2012, E. 2). Massgebend ist dabei das Alter im Gesuchszeitpunkt (vgl. dazu BGE 136 II 497 E. 3 [Pra 100/2011 Nr. 50], diese Rechtsprechung bestätigend BGer 2C_201/2015 vom 16.7.2015, E. 3). – Ein nachträglicher Familiennachzug wird hingegen nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG). Derartige Gründe liegen vor, wenn das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann (Art. 75 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR142.201]). Entgegen dem Wortlaut dieser Verordnungsbestimmung ist nach der Rechtsprechung jedoch nicht ausschliesslich auf das Kindeswohl abzustellen; es bedarf vielmehr der Würdigung aller erheblichen Umstände im Einzelfall. Dabei ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck der Fristenregelung Rechnung zu tragen, welche die Integration der Kinder erleichtern will, indem diese durch einen frühzeitigen Nachzug unter anderem auch eine möglichst umfassende Schulbildung in der Schweiz geniessen sollen. Zudem geht es darum, Nachzugsgesuchen entgegenzuwirken, die erst kurz vor Erreichen des erwerbsfähigen Alters gestellt werden, wobei die erleichterte Zulassung zur Erwerbstätigkeit und nicht (mehr) die Bildung einer echten Familiengemeinschaft im Vordergrund steht. Die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Frist hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme zu bleiben; dabei ist Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG aber so zu handhaben, dass der Anspruch auf Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV nicht verletzt wird (vgl. statt vieler BGer 2C_363/2016 vom 25.8.2016, E. 2.3, 2C_771/2015 vom 5.10.2015, E. 2.1, 2C_449/2015 vom 4.8.2015, E. 4.2, je mit weiteren Hinweisen).

4.2 Gestützt auf die Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

4.2.1 B._____ wurde am ... 1996 in F._____/Mazedonien geboren (vgl. etwa Akten MIDI Sohn, pag. 42). Er hat einen jüngeren Bruder (D._____). Die Ehe seiner Eltern wurden mit Urteil vom 26. Dezember 2005 geschieden. Der Vater heiratete anschliessend im Jahr 2006 eine in der Schweiz niedergelassene kroatische Staatsbürgerin. Wiedererwägungsweise wurde ihm mit Verfügung vom 28. Februar 2007 die Aufenthaltsbewilligung erteilt. Seither lebt er in der Schweiz (vgl. Akten

SO 233'761, Kopien für POM [act. 4C, nachfolgend: Akten Solothurn], pag. 2 ff.; Akten MIDI Sohn, pag. 41; Akten MIDI zu A._____, [act. 4D], pag. 84 f., 285). B._____ und sein jüngerer Bruder wohnten seit dem Jahr 2006 in H._____ bei ihrem Grossonkel und ihrer Grosstante (vgl. Akten Solothurn, pag. 47; Akten MIDI Sohn, pag. 39, 48, 83). Die Mutter lebt gemäss den Aussagen von B._____ und vom Beschwerdeführer bei ihren Eltern ebenfalls in H._____, etwa vier Kilometer von B._____ entfernt. Sie sei von den kriegerischen Ereignissen traumatisiert (vgl. Akten MIDI Sohn, pag. 39, 83). Am 12. September 2011 wurde dem Beschwerdeführer vom Amtsgericht F._____ das alleinige Sorgerecht für die beiden Söhne zugeteilt (vgl. Akten MIDI Sohn, pag. 57 ff.).

4.2.2 B._____ absolvierte in Mazedonien am «mittleren fachlichen Schulzentrum» der Gemeinde I._____ eine Ausbildung im Pflegebereich (die Berufsbezeichnung gemäss übersetztem Diplom vom 24.7.2015 lautet «Krankenschwester»; vgl. etwa Akten MIDI Sohn, pag. 133). Ebenfalls eignete er sich gemäss eigenen Angaben Grundkenntnisse in der deutschen Sprache (Niveau B1) an; davon ist auszugehen, ohne dass in diesem Zusammenhang weitere Abklärungen getroffen werden müssten (vgl. Beschwerde S. 3).

4.2.3 Der Beschwerdeführer reichte am 23. August 2010 ein Familiennachzugsgesuch für seine beiden Söhne ein. Für den jüngeren Sohn wurde das Gesuch bewilligt, für den älteren abgewiesen (Akten Solothurn, pag. 1, 77 ff.). Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn wies mit Urteil vom 16. Februar 2012 die Beschwerde gegen die Verweigerung des Familiennachzugs von B._____ ab (Akten Solothurn, pag. 119). Der jüngere Sohn wohnt seither in der Schweiz. Am 26. bzw. 28. April 2014 stellte der Beschwerdeführer bei den Einwohnerdiensten der Gemeinde G._____ erneut ein Gesuch um Familiennachzug von B._____ mit der Begründung, dass sich die gesundheitliche Situation der Grosstante kontinuierlich verschlechtert habe, die Söhne stark unter der Trennung leiden würden und sich die Integrationschancen aufgrund des besuchten Deutschunterrichts und der Ausbildung im Pflegebereich wesentlich verbessert hätten. Ausserdem stehe der Beschwerdeführer finanziell besser da und

verfüge neu über eine Niederlassungsbewilligung (vgl. Akten MIDI Sohn, pag. 3 f.).

4.3 Der Beschwerdeführer hat das zweite Nachzugsgesuch zwar fristgerecht innert eines Jahres seit Erhalt der Niederlassungsbewilligung gestellt (vgl. vorne Bst. A). Voraussetzung für die Wahrung der Nachzugsfristen ist allerdings, dass sowohl das erste, auf Art. 44 Abs. 1 AuG basierende (erfolglose) als auch das zweite Gesuch innerhalb der massgeblichen gesetzlichen Fristen gestellt worden sind (BGE 137 II 393 E. 3.3 [Pra 101/2012 Nr. 26]; VGE 2011/480 vom 2.7.2012, E. 3.3). Der Beschwerdeführer hat das erste Familiennachzugsgesuch im Kanton Solothurn nicht innerhalb der massgeblichen gesetzlichen Frist gestellt (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn, E. 3, in Akten Solothurn, pag. 122). Daher ist die Nachzugsfrist gemäss Art. 47 Abs. 1 AuG verpasst worden, was vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten wird (vgl. Schlussbemerkungen des Beschwerdeführers an die POM vom 12.1.2016). Es müssen somit wichtige familiäre Gründe im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AuG vorliegen, damit der nachträgliche Familiennachzug bewilligt werden kann (vgl. dazu vorne E. 4.1). – Der Beschwerdeführer bringt vor, die Grosstante J._____ (geb.1959) sei gesundheitlich nicht mehr in der Lage, sich um B._____ zu kümmern (vgl. Beschwerde S. 2). Aus einem Arzzeugnis vom 16. Juli 2015 geht hervor, dass J._____ an allgemeiner Kraftlosigkeit, Knochen- und Muskelschmerzen, Schlafstörungen, Unruhe, Seh- und Gedächtnisverschlechterung, Atemnot und Müdigkeit leide. Ihr allgemeiner Zustand habe sich verschlechtert. Die Patientin sei nicht mehr im Stand, sich weiterhin um B._____ zu kümmern (Akten MIDI Sohn, pag. 118 f.). Die Grosstante von B._____ hat offenbar schon seit längerer Zeit mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen. Ihre Gesundheit wurde bereits im Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn thematisiert (E. 4b, Akten Solothurn, pag. 121). Das Arzzeugnis vom 16. Juli 2015 spricht für eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustands der Grosstante seit dem Jahr 2010 (vgl. Arzzeugnis vom 22.12.2010, in Akten Solothurn, pag. 57). Dennoch ist im Gesundheitszustand der Grosstante kein wichtiger familiärer Grund im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AuG zu erblicken. An den Nachweis fehlender Betreuungsmöglichkeiten im Heimatland stellt die Rechtsprechung umso

höhere Anforderungen, je älter das nachzuziehende Kind ist und je grösser die Integrationsschwierigkeiten erscheinen, die ihm hier drohen (BGE 137 I 284 E. 2.2 und E. 2.3.1; BGer 2C_767/2015 vom 19.2.2016, E. 5.1.2, 2C_176/2015 vom 27.8.2015, E. 3.2, 2C_132/2012 vom 19.9.2012, E. 2.3.1 je mit weiteren Hinweisen; VGE 2015/261 vom 6.4.2016, E. 3.2). B._____ war im Gesuchszeitpunkt bereits 17 ½ Jahre alt. In diesem Alter ist der Ablösungsprozess der Kinder vom Elternhaus regelmässig weit fortgeschritten. Junge Erwachsene im Alter von B._____ sind in der Lage, tägliche Verrichtungen selbständig wahrzunehmen und eine Betreuung ist nur noch punktuell nötig und kann durch die Eltern von der Schweiz aus, im Heimatland wohnhafte Familienangehörige oder Dritte gewährleistet werden (vgl. BGer 2C_449/2015 vom 4.8.2015, E. 4.3; VGE 2015/261 vom 6.4.2016, E. 4.4). Wie die Vorinstanz zutreffend feststellt, sind keine gegenteiligen Anhaltspunkte geltend gemacht oder ersichtlich (vgl. angefochtener Entscheid E. 6c). Vielmehr darf davon ausgegangen werden, dass B._____ bereits ein grosses Mass an Selbständigkeit erreicht hat. Er ist ein guter Schüler und verfügt über einen Mittelschulabschluss (vgl. vorne E. 4.2; Akten MIDI Sohn, pag. 3). Mit der Vorinstanz ist zudem anzunehmen, dass auch der Grossonkel und die Mutter von B._____ einen – wenn auch begrenzten – Betreuungsanteil übernehmen können (vgl. angefochtener Entscheid E. 6c). Zudem kann der Beschwerdeführer seinen Sohn finanziell unterstützen, zumal er sich – wie er selbst ausführt – in einer guten wirtschaftlichen Situation befindet (vgl. Beschwerde S. 3). Auch anderweitige Unterstützung seitens des Beschwerdeführers ist möglich, um seinem Sohn soweit erforderlich beizustehen. Hierfür stehen die herkömmlichen Kommunikationsmittel zur Verfügung. Auch sind Besuche des Vaters in Mazedonien oder des Sohnes in der Schweiz ohne weiteres möglich (vgl. auch VGE 2015/214 vom 7.1.2016, E. 4.1). Trotz des zunehmend schlechter werdenden Gesundheitszustands der Grosstante besteht somit Gewähr für eine ausreichende Betreuung von B._____ in seiner Heimat.

4.4 Der Beschwerdeführer bringt schliesslich vor, dass sich die Voraussetzungen für eine Integration seines Sohnes verbessert hätten. – Es ist zwar anzuerkennen, dass B._____ verschiedene Sprachen spricht, dass er gemäss Angaben des Beschwerdeführers einen Deutschkurs

besucht und ein Diplom (Niveau B1) erworben hat. Ebenfalls ist das am mittleren fachlichen Schulzentrum der Gemeinde I._____ erworbene Diplom im Gesundheitswesen positiv zu werten. Dennoch ist mit der Vorinstanz zu befürchten, dass erhebliche Integrationsschwierigkeiten zu erwarten wären, da er seine Kindheit und die gesamte Schulzeit in Mazedonien verbracht und dort seine sozialen Kontakte geknüpft hat. B._____ müsste daher grosse Anstrengungen unternehmen, um sich für eine berufliche Integration in der Schweiz vorzubereiten und er müsste auch seine sprachlichen Kenntnisse nochmals verbessern. Dem Beschwerdeführer scheint dies selbst klar zu sein, wies er doch im Gesuch darauf hin, dass es im Kanton Bern sehr gute Schul- und Berufsvorbereitungsangebote für ausländische Kinder gebe (Akten MIDI Sohn, pag. 3). Mit seinem Diplom hat sich B._____ indessen eine gute Ausgangslage geschaffen, um sich in Mazedonien im Pflegebereich weiterbilden und ins Berufsleben zu integrieren. Vor diesem Hintergrund stehen die Berufschancen in Mazedonien jedenfalls nicht schlechter als in der Schweiz (vgl. auch BGer 2C_771/2015 vom 5.10.2015, E. 2.2.1, 2C_29/2014 vom 10.11.2014, E. 3.3).

4.5 Der Wunsch, die Familie und namentlich die zwei Brüder zusammenzuführen, ist nachvollziehbar. Wenn allerdings die Nachzugsfrist – wie hier – verstrichen ist, dann bildet die Bewilligung des Nachzugs nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme. Der Wunsch, die Gesamtfamilie zusammenzuführen, ist daher für sich allein nicht ausreichend, um den nachträglichen Familiennachzug zu ermöglichen; vielmehr braucht es zusätzliche familiäre Gründe (vgl. BGer 2C_363/2016 vom 25.8.2016, E. 2.4, 2C_765/2011 vom 28.11.2011, E. 2.3, 2C_205/2011 vom 3.10.2011, E. 4.3 f.; vgl. zudem vorne E. 4.1). – Aus dem Schutz des Familienlebens (Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV) lässt sich – wie die POM zutreffend ausführt – ebenfalls kein Recht auf Familiennachzug ableiten, da der Gesuchsteller mittlerweile volljährig ist und auch kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zum Vater besteht (vgl. angefochtener Entscheid E. 7 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Der Beschwerdeführer macht dies denn auch zu Recht nicht mehr geltend.

4.6 Zusammenfassend ergibt sich, dass keine wichtigen Gründe vorliegen, die einen nachträglichen Familiennachzug zu rechtfertigen mögen. Aufgrund seines Alters und seiner weitgehenden Selbständigkeit ist B._____ nicht mehr auf Betreuung angewiesen. Aus Sicht der Berufschancen scheint die Situation in Mazedonien zudem zumindest nicht schlechter zu sein als in der Schweiz. Auch die Trennung von seinem Bruder vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern.

5.

Die Beschwerde erweist sich somit insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 bzw. Art. 104 VRPG). – Der Sohn des Beschwerdeführers hat keine Beschwerde geführt und keine Parteirechte ausgeübt (vgl. vorne Bst. C) und damit den für ihn ungünstig ausgefallenen Entscheid der POM akzeptiert. Damit hat er keinen Anlass für das Verwaltungsgerichtsverfahren gesetzt. B._____ hat somit keine Kosten zu tragen.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

4. Zu eröffnen:

- dem Beschwerdeführer, auch z.H. von B. _____
- der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
- dem Staatssekretariat für Migration

Der Abteilungspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.